Hundesteuersatzung der Stadt Remscheid vom 20.12.2001

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV.NRW. 2001, S. 811), und der §§ 2, 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW.1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV.NRW.1999, S. 718), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 17.12.2001 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand und Steuerpflicht

(1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gebiet der Stadt Remscheid zu persönlichen Zwecken.

(2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist eine natürliche Person, die einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse ihrer Haushaltsangehörigen in ihren Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern (allen Haushaltsangehörigen) gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, sind sie Gesamtschuldner.
Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Remscheid gemeldet oder bei einer von diesem Amt bestimmten Stellen abgegeben wird.

(3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(4) Die Steuer entsteht mit der Aufnahme des Hundes in den Haushalt des Steuerpflichtigen.

§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam
a) ein Hund gehalten wird 132,00 Euro,
b) zwei Hunde gehalten werden 165,00 Euro je Hund,
c) drei und mehr Hunde gehalten werden 198,00 Euro je Hund.
Für jeden gefährlichen Hund im Sinne des § 2 Abs. 3 beträgt die Steuer jährlich 660,00 Euro.

(2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde für die Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

(3) Als gefährliche Hunde gelten:
a) Hunde, die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben,
b) Hunde, die sich nach dem Gutachten des Amtstierarztes als bissig erwiesen haben,
c) Hunde, die in gefahrdrohender Weise einen Menschen angesprungen haben,
d) Hunde, die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.

Veröffentlicht im Amtsblatt am	21.12.2001	
in Kraft getreten am	01.01.2002	
Alle Änderungen, zuletzt durch Satzung vom	04.10.2012	
Veröffentlicht im Amtsblatt am	17.10.2012	
in Kraft getreten am	01.01.2013	sind berücksichtigt

geändert 10/2012

Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift gelten stets Hunde der Rassen Pittbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Bullterrier, Alano, American Bulldog, Bullmastif, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Dog Argentino, Rottweiler und Tosa Inu, sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.
Wird ein gefährlicher Hund gehalten und dem Kassen- und Steueramt eine gültige ordnungsbehördliche Ausnahmegenehmigung gemäß § 5 Abs. 3 des Hundegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18.12.2002 in der jeweils geltenden Fassung (LHundG NRW) vorgelegt, ist die Höhe des Steuersatzes für die Zeit der Genehmigung nach § 2 Absatz 1, Buchstaben a-c dieser Satzung zu bestimmen.

(4) Sofern Zweifel über die Rasse/Mischung der in der Anlage genannten Hunde oder die Gefährlichkeit eines Hundes gemäß § 2 Abs. 3 bestehen, kann das Kassen- und Steueramt den Nachweis einer amtstierärztlichen Bescheinigung verlangen.

(5) Zur sachgerechten Bewertung des Steuermaßstabes kann das Kassen- und Steueramt Auskünfte über Rasse/Mischung des Hundes und Namen/Anschrift des Hundehalters von der örtlichen Ordnungsbehörde einholen.

§ 3 Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für
a) Hunde, die für den Einsatz im Rettungs- und Katastrophendienst vorgesehen sind, so weit ihre Ausbildung und Eignung für diesen Zweck nachgewiesen wird,
b) Blindenführhunde,
c) Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", aG" oder "H" besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
d) Hunde, die nachweislich unmittelbar aus dem Tierheim Remscheid aufgenommen werden, für die ersten 12 Monate nach Aufnahme in den Haushalt.

(2) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Remscheid aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerbefreit, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass diese Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

(3) Steuerbefreiung nach § 3 Abs. 1 Buchstaben a und c wird für gefährliche Hunde (§ 2 Abs. 3) nicht gewährt.

§ 4 Steuerermäßigung

(1) Für die Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach Kapitel 3 des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XII) oder von laufender Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach Kapitel 4 SGB XII und Personen, die dem Grunde nach Anspruch darauf haben, wird die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 ermäßigt.
Die Ermäßigung entfällt, wenn mehr als ein Hund gehalten wird.

(2) Eine Steuerermäßigung für Hunde im Sinne des § 2 Abs. 3 dieser Satzung wird nicht gewährt.

§ 5 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigungen)

(1) Eine Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn der Hund, für den eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.

(2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen. Entscheidend ist der Tag des Eingangs des Antrages bei der Stadt Remscheid.

(3) Die Steuervergünstigung gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.

(4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt Remscheid - Kassen- und Steueramt - schriftlich anzuzeigen.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Welpen aus einem Wurf der eigenen Hündin beginnt die Steuerpflicht für den Halter der Hündin mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund/die Hunde drei Monate alt geworden ist/sind. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

(2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Hundehaltung im Stadtgebiet beendet wurde.

(3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.

(2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann halbjährlich am 15. März und 15. September mit der Hälfte des Jahresbetrages fällig. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten.

§ 8 Sicherung und Überwachung der Steuer

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Hundehaltung bei der Stadt Remscheid - Kassen- und Steueramt - anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 muss die Anmeldung innerhalb eines Monats nach Beginn der Steuerpflicht, und in den Fällen § 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen nach dem Zuzug erfolgen.
Bei der Anmeldung ist die Hunderasse mitzuteilen. Bei Mischlingen sind mindestens zwei Hunderassen anzugeben. Liegt eine Kreuzung mit einem gefährlichen Hund gem. § 2 Abs. 3 vor, ist auf jeden Fall diese Hundegruppe anzugeben. Der Wechsel einer Hunderasse ist dem Kassen- und Steueramt innerhalb von 2 Wochen mitzuteilen.

(2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Hundehaltung im Stadtgebiet Remscheid bei der Stadt Remscheid - Kassen- und Steueramt - schriftlich abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt Remscheid zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Die Stadt Remscheid - Kassen- und Steueramt - übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter

27. Ergänzungslieferung - 01/03

darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Remscheid die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.

(4) Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Remscheid auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NRW in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.

(5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie derer Stellvertreter zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihnen vom Kassen- und Steueramt übersandten Nachweise innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NRW in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweise wird die Verpflichtung zur An- u. Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 9 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

(1) Die Rechtsmittel gegen Steuerbescheide und sonstige Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBL. I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen (AG VwGO) vom 26. März 1960 (GV NRW S. 47/SGV NRW 303) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) vom 23. Juli 1957 (GV NRW S. 216/SGV NRW 2010) in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtszeitig anzeigt,
2. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
3. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 die Rasse bzw. Mischung nicht oder falsch angibt bzw. den Wechsel der Hunderasse nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt.
4. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
5. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt.
6. als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand, oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
7. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand, oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 5 die vom Kassen- und Steueramt übersandten Nachweise nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 09.11.1993 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

1. Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
   b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
   c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
   d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 20.12.2001

gez.
Schulz
Oberbürgermeister

25. Ergänzungslieferung - 01/02